



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0221/2019		Datum: 07.03.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02637-18/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 114, "Sport- und Erholungszentrum Oberwerth"			
Gremienweg:			
11.04.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 114 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Befreiung von der Festsetzung Fläche für den Gemeinbedarf (Sportplatz)

Antragseingang	05.11.2018						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Naturpools						
Grundstück/Straße	Koblenz, Jahnstraße						
Gemarkung	Metternich(PLZ 56075)						
Flur	12						
Flurstück	348/2						

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 114, für den die BauNVO gilt und der Sportplatz festsetzt. Die Errichtung des privaten Naturpools weicht hiervon ab, sodass eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich wird. Ein Naturpool dient u. a. auch der sportlichen Ertüchtigung und ist im Gebiet, das der Naherholung dienen soll, nicht wesensfremd. Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt. Die Befreiung ist mit nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Bebauungsplan
- Katasterplan
- Grundriss, Schnitt

Historie: